

Ersatzbelieferung RLM-Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Gemäß den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), den Allgemeinen Bedingungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Iserlohn GmbH (nachfolgend kurz SWI) zur StromGVV beliefern wir Sie in Gebieten, in denen wir Grundversorger sind, im Rahmen der sogenannten „Ersatzversorgung“ übergangsweise mit elektrischer Energie (Strom), wenn Sie als Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung elektrische Energie beziehen,

- ohne dass dieser Bezug einem Stromlieferungsvertrag zugeordnet werden kann oder
- ohne, dass der von Ihnen dazu vorgesehene Stromlieferant Energie entsprechend seinen vertraglichen Pflichten ins Netz einspeist – beispielsweise infolge einer Insolvenz.

In Gebieten, in denen wir Grundversorger sind, beliefern wir beim Eintreten der oben genannten Bedingungen auch Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) mit elektrischer Energie (gilt für alle Spannungsebenen). Diese sogenannte „Ersatzbelieferung“ geht über die Regelungen des EnWG hinaus. Sie erfolgt übergangsweise, bis auf Widerruf und ohne, dass wir dazu verpflichtet wären. Wie die Ersatzversorgung endet sie spätestens nach drei Monaten.

Der Strommarkt ist volatil und Ersatzbelieferungen sind nicht vorhersehbar. Daher werden die Preise für die Ersatzbelieferung ab sofort monatlich neu ermittelt und gelten jeweils nur für einen Monat. Die Preise sowie weitere Kosten für die Ersatzbelieferung von Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung haben wir nachfolgend für Sie aufgeführt.

Bezüglich des Übergangs in eine reguläre Belieferung berät Sie gern unser Vertrieb für Individualkunden.

Preise für die Ersatzbelieferung RLM-Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

Für die gelieferte elektrische Energie werden abhängig vom Lieferzeitraum folgende Energiepreise berechnet:

Lieferzeitraum (von – bis)	Arbeitspreis Energie in ct/kWh (netto)
01.01.2024 – 31.01.2024	17,215
01.02.2024 – 29.02.2024	13,794
01.03.2024 – 31.03.2024	12,575
01.04.2024 – 30.04.2024	11,807
01.05.2024 – 31.05.2024	12,291
01.06.2024 – 30.06.2024	13,925
01.07.2024 – 31.07.2024	13,588

Die Preise verstehen sich zuzüglich der zum Lieferzeitpunkt gültigen Entgelte für Netznutzung, Blindarbeit (Blindstromlieferung), Konzessionsabgabe (KA), Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten SWI in Rechnung gestellt werden.

Hinzu kommen ferner die Stromsteuer sowie Abgaben wie beispielsweise die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG und Umlage nach § 18 AbLaV (Verordnung zu abschaltbaren Lasten) in der für den Lieferzeitpunkt gültigen Höhe.

Die vorgenannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich abschließend um die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

Preise für vorhergehende Lieferzeiträume können Sie bei Bedarf bei Ihrem Ansprechpartner in unserem Vertrieb für Individualkunden erfragen.